

Arunachala Village School

Statuten des Vereins «Arunachala Village School»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Arunachala Village School» besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein unterstützt die Arunachala Village School in Tiruvannamalai, Tamil Nadu, Indien. Insbesondere gewährleistet er die Betriebskosten der Schule.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes sammelt der Verein Spenden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmesuche ist ans Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Organe des Vereins

a. die Generalversammlung

b. der Vorstand

c. die Rechnungsrevision

6. Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevision

b. Festsetzung und Änderung der Statuten

c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

d. Beschluss über das Jahresbudget

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern:

a. Präsidium

b. Vizepräsidium

c. Finanzen

d. Aktuariat

e. Beisitzende

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Personen, welche die Buchführung kontrollieren.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkraft treten

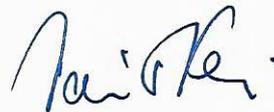
Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28.08.2000. Sie sind an der Generalversammlung vom 22.10.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidium:



Andreas Frei

Aktuariat:



Doris Frei

Ergänzt (Art. 2, 7, 11) und vom Vorstand abgenommen am 15. März 2024